BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/140 von Robert Vogt: «Uneinheitlich und bürokratisch: Parkraumbewirtschaftung sorgt zunehmend für Probleme»
2025/140

vom 3. Juni 2025

1. Text der Interpellation

Am 27. März 2025 reichte Robert Vogt die Interpellation 2025/140 «Uneinheitlich und bürokratisch: Parkraumbewirtschaftung sorgt zunehmend für Probleme» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge einer zunehmenden Vielfalt im Bereich lokaler Parkraumbewirtschaftungssysteme sowie zusammenhängend strenger werdenden Regulierungen und einem Mehr an Bürokratie häufen sich die Klagen über bestehende Probleme. Im Fokus standen in diesem Zusammenhang zuletzt unter anderem Beschwerden über unzureichende Rahmenbedingungen in den Gemeinden Reinach und Allschwil. So gibt es beispielsweise in der Gemeinde Allschwil keine Möglichkeit für Anwohner, die mit einem Firmenfahrzeug, das nicht auf ihren Namen lautet (z. B. Pool-Fahrzeuge), nach Hause fahren und dieses dort im öffentlichen Raum parkieren möchten. Eine Anwohnerparkkarte kann nur beantragt werden, wenn das Firmenfahrzeug im Fahrzeugausweis auf die Wohnadresse des Anwohners eingetragen ist. Dies stellt insbesondere für Pool-Fahrzeuge oder Firmen mit flexibler Fahrzeugnutzung ein Problem dar, da die entsprechenden Fahrzeuge meist nicht auf einzelne Mitarbeiter zugelassen sind. In der Gemeinde Reinach hingegen klagen Unternehmen in Bezug auf die dortige Zeitparkkarte für Angestellte über hohe Gebühren und haben lediglich die Möglichkeit, maximal drei Zeitparkkarte für Angestellte zu beantragen. Für Unternehmen mit mehr als drei Angestellten gibt es derzeit keine Alternativlösung, was insbesondere für Betriebe mit einem grösseren Personalbestand zu erheblichen Problemen führt. Entlang dieser Beispiele zeigt sich, dass die bestehenden Regulierungen des Parkraums ein unkompliziertes Parkieren zunehmend erschweren – ein Zustand, der viele KMU, aber auch Privatpersonen, belastet.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Gemeinden im Kanton bewirtschaften den lokalen Parkraum aktiv?

2. Welche Unterschiede existieren innerhalb der verschiedenen Gemeindesysteme bei der Parkraumbewirtschaftung?

3. Existieren kantonale Bemühungen mit der Zielsetzung, bei den Gemeinden, um eine Vereinheitlichung lokaler Regelungen zur Bewirtschaftung des Parkraums zu werben?

4. Welche Handlungsspielräume sieht die Regierung, um bestehende Parkraumbewirtschaftung für Unternehmen und Privatpersonen zu flexibilisieren und bürokratische Hürden abzubauen?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Erstellung, der Unterhalt und die allfällige Bewirtschaftung des kommunalen Parkraums fällt in die Kompetenz der Gemeinden (vgl. §§ 23 und 29 Strassengesetz BL, SGS 430 und § 4 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz BL, SGS 481). Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung der Gemeindereglemente über das Parkieren (vgl. § 6 Abs. 1 Bst. f. der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25 i.V.m. § 168 Abs. 2 Gemeindegesetz SGS 180).

Als Ausnahmefall existiert die (bi-)kantonale Gewerbeparkkarte gemäss § 118 Abs. 3 Kantonsverfassung i.V.m. § 37a ff. Strassengesetz BL, welche durch den Kanton ausgestellt wird und Parkiererleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge während der Dauer eines Arbeitseinsatzes gewährt.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Gemeinden im Kanton bewirtschaften den lokalen Parkraum aktiv?

Knapp die Hälfte der Baselbieter Gemeinden kennen Regelungen betreffend die Bewirtschaftung von Parkraum, wobei zwischen Regelungen betreffend den Parkraum, das Parkieren oder das Nachtparkieren unterschieden werden kann.

2. Welche Unterschiede existieren innerhalb der verschiedenen Gemeindesysteme bei der Parkraumbewirtschaftung?

Eigentliche «Gemeindesysteme» hinsichtlich der Parkraumbewirtschaftung lassen sich nicht unterscheiden. Die kommunalen Parkraumbewirtschaftungen werden je nach den lokal gegebenen Verhältnissen ausgestaltet und unterscheiden sich entsprechend. Soweit ersichtlich haben grössere (grenznahe) Gemeinden eher das Bedürfnis, umfassende Regelungen betreffend die Parkraumbewirtschaftung aufzustellen, wogegen kleinere Gemeinden, wenn überhaupt, sich zuweilen auf die Regelung des nächtlichen (Dauer-)parkierens beschränken.

3. Existieren kantonale Bemühungen mit der Zielsetzung, bei den Gemeinden, um eine Vereinheitlichung lokaler Regelungen zur Bewirtschaftung des Parkraums zu werben?

Nein. Gemäss § 47 a Abs. 2 der Kantonsverfassung gewähren die kantonalen Behörden den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) und lassen für sie unterschiedliche Regelungen zu (Variabilität). Im Sinne dieser Bestimmungen werden auch die Genehmigungen der Gemeindereglemente über das Parkieren gehandhabt – es wird insbesondere auf eine Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und auf genügend bestimmte Kontroll- und Strafbestimmungen geachtet. Darüber hinaus sind aber die lokalen Behörden am besten mit den Verhältnissen vor Ort vertraut und sollen Lösungen finden können, die diesen Umständen am besten entsprechen. Eine Harmonisierung würde den erwähnten verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen und bräuchte entsprechende Grundlagen, die namentlich regeln, in welchen Bereichen die Gemeindeautonomie zu Gunsten einer, wie auch immer ausgestalteten, Harmonisierung beschränkt werden soll.

4. *Welche Handlungsspielräume sieht die Regierung, um bestehende Parkraumbewirtschaftung für Unternehmen und Privatpersonen zu flexibilisieren und bürokratische Hürden abzubauen?*

Da es sich, wie erwähnt, um eine Thematik in Gemeindekompetenz handelt, bestehen die Handlungsspielräume namentlich in den Gemeinden. Auf Kantonsebene besteht die erwähnte Verfassungsgrundlage und die Ausführungsgesetzgebung zu den Gewerbeparkkarten, welche in der aktuellen Ausgestaltung auf Fahrzeuge in Arbeitseinsätzen beschränkt ist. Eine Änderung dieser Bestimmungen müsste über den ordentlichen Gesetzgebungsweg erfolgen.

Liestal, 3. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich